



Brüssel, 25. September 2018  
Ersetzt die Mitteilung vom  
28. März 2018

## MITTEILUNG

### **DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DER EURATOM-BESITZSTAND**

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Dies bedeutet, dass das gesamte Primär- und Sekundärrecht der Union ab dem 30. März 2019 um 00:00 Uhr (MEZ) (im Folgenden das „Austrittsdatum“)<sup>1</sup> nicht mehr für das Vereinigte Königreich gilt, es sei denn, ein ratifiziertes Austrittsabkommen sieht ein anderes Datum vor<sup>2</sup>. Das Vereinigte Königreich wird dann zu einem „Drittland“<sup>3</sup>.

Die Vorbereitung auf den Austritt ist nicht nur eine Angelegenheit der EU und der nationalen Behörden, sondern betrifft auch private Akteure.

Angesichts der erheblichen Ungewissheit, insbesondere hinsichtlich des Inhalts eines möglichen Austrittsabkommens und seiner Auswirkungen, sind die betroffenen Akteure im Nuklearbereich auf rechtliche Auswirkungen hinzuweisen, die zu berücksichtigen sind, wenn das Vereinigte Königreich zu einem Drittland wird<sup>4 5</sup>.

Vorbehaltlich etwaiger Übergangsbestimmungen in einem möglichen Austrittsabkommen gilt die Gesamtheit der Euratom-Bestimmungen (d. h. der Euratom-Besitzstand) ab dem Austrittsdatum nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Daraus ergeben sich insbesondere folgende Auswirkungen<sup>6</sup>:

---

<sup>1</sup> Der Europäische Rat kann im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschließen, dass die Verträge zu einem späteren Zeitpunkt keine Anwendung mehr finden.

<sup>2</sup> Derzeit werden Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über ein Austrittsabkommen geführt.

<sup>3</sup> Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

<sup>4</sup> Die EU versucht, im Austrittsabkommen mit dem Vereinigten Königreich Lösungen für bestimmte Euratom-spezifische Fragen zu vereinbaren. Die wesentlichen Grundsätze des Standpunkts der EU/Europäischen Atomgemeinschaft zum Bereich Kernmaterial und Sicherheitsausrüstung (Euratom) können hier (auf Englisch) abgerufen werden: [https://ec.europa.eu/commission/publications/position-paper-nuclear-materials-and-safeguard-equipment-euratom\\_en](https://ec.europa.eu/commission/publications/position-paper-nuclear-materials-and-safeguard-equipment-euratom_en).

<sup>5</sup> Diese Mitteilung geht nicht auf Regelungen auf der Grundlage des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ein.

<sup>6</sup> Auch wenn dies nicht Teil des Euratom-Besitzstands ist, sei daran erinnert, dass Kernmaterial sowie kerntechnische Anlagen, Technologien und Ausrüstungen in den Anwendungsbereich der Verordnung

## 1. GEMEINSAME VERSORGUNGSPOLITIK

Laut Kapitel 6 Euratom-Vertrag wird die Versorgung mit Erzen, Ausgangsstoffen und besonderen spaltbaren Stoffen nach dem Grundsatz des gleichen Zugangs zu den Versorgungsquellen durch eine gemeinsame Versorgungspolitik sichergestellt. Zu diesem Zweck hat die Euratom-Versorgungsagentur (ESA) das ausschließliche Recht zum Abschluss von Verträgen über die Versorgung (Einführen, Ausführen und Lieferungen innerhalb der Gemeinschaft) mit Erzen, Ausgangsstoffen und besonderen spaltbaren Stoffen. Die Satzung der ESA sieht vor, dass dieses ausschließliche Recht durch die Gegenzeichnung aller Verträge, die über die Lieferung solcher Stoffe abgeschlossen werden, durch die ESA ausgeübt wird. In bestimmten Fällen kann eine gesonderte Genehmigung seitens der Kommission erforderlich sein, bevor die ESA den Vertrag gegenzeichnet.

Ab dem Austrittsdatum ist das Vereinigte Königreich nicht mehr Teil der gemeinsamen Versorgungspolitik. Daher entfaltet ab dem Austrittsdatum die Gegenzeichnung von Verträgen über die Lieferung von Kernmaterial durch die ESA (und gegebenenfalls die Genehmigung solcher Verträge durch die Kommission) bezüglich des Vereinigten Königreichs keine Rechtswirkungen mehr.

Ab dem Austrittsdatum werden die ESA und gegebenenfalls die Kommission berücksichtigen müssen, dass in das Vereinigte Königreich überführtes Material nicht mehr zur Versorgungssicherheit der Gemeinschaft beiträgt, und vor der Gegenzeichnung und gegebenenfalls Genehmigung solcher Verträge eine Bewertung des Sicherungssystems des Vereinigten Königreichs vornehmen müssen.

Dies gilt unbeschadet der anderen Aspekte der Verträge, die von den Vertragsparteien zu prüfen sind.

## 2. AUSFUHREN

### 2.1. Genehmigung für den Absatz von Erzeugnissen außerhalb der Gemeinschaft

Gemäß Artikel 59 Euratom-Vertrag muss der „Abschluss“ (Gegenzeichnung durch die ESA) von Verträgen über die Ausfuhr von in der EU erzeugtem Kernmaterial in ein Drittland von der Kommission genehmigt werden. Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die Empfänger der Lieferungen nicht alle Garantien dafür bieten, dass die allgemeinen Interessen der Gemeinschaft gewahrt werden, oder wenn die Vorschriften der Verträge dem Euratom-Vertrag zuwiderlaufen<sup>7</sup>.

---

(EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck fallen. Nähere Einzelheiten sind der „Mitteilung — Der Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften im Bereich Einfuhr-/Ausfuhr genehmigungen für bestimmte Waren“ zu entnehmen: [https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness\\_de](https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness_de).

<sup>7</sup> Die Kommission erteilt ihre Genehmigung nicht, wenn die Ausfuhr von in der EU erzeugtem Kernmaterial in ein Drittland mittelfristig die Versorgungssicherheit der Nutzer dieses Materials in der EU gefährden könnte oder wenn die betreffenden Verträge voraussichtlich das Nichtverbreitungsziel von Kernmaterial der EU gefährden würden.

Ab dem Austrittsdatum gilt diese Anforderung auch für Ausfuhren aus der EU-27 in das Vereinigte Königreich.

## 2.2. Zustimmung Dritter und sonstige Sonderverfahren

Euratom hat mehrere Abkommen über Zusammenarbeit im Nuklearbereich<sup>8</sup> mit Drittländern geschlossen. Derzeit können im Rahmen dieser Abkommen Nukleargüter (einschließlich Kernmaterial, Ausrüstung und sonstige in der Regel in solchen Abkommen vorgesehene Güter) innerhalb des gemeinsamen Markts im Nuklearbereich im Hoheitsgebiet der Euratom-Gemeinschaft (auch in das und aus dem Vereinigten Königreich) ohne ein besonderes Verfahren<sup>9</sup> und/oder die vorherige Zustimmung des betreffenden Drittlandes weitergegeben werden.

Ab dem Austrittsdatum ist das Vereinigte Königreich weder Teil des gemeinsamen Marktes im Nuklearbereich, noch Teil dieser Abkommen. Daher werden Ein- und Ausfuhren von Nukleargütern in das und aus dem Vereinigten Königreich gegebenenfalls ein besonderes Verfahren und/oder die vorherige Zustimmung des betroffenen Drittlandes erfordern.

## 3. RICHTLINIE ÜBER GRUNDLEGENDE SICHERHEITSNORMEN<sup>10</sup>

Die Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates<sup>11</sup> – die Euratom-Richtlinie über grundlegende Sicherheitsnormen – findet unter anderem bei der Ein- und Ausfuhr

---

<sup>8</sup> Abkommen zwischen der Regierung Australiens und der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie (ABl. L 29 vom 1.2.2012, S. 4); Abkommen zwischen der Regierung Japans und der Europäischen Atomgemeinschaft über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie (ABl. L 32 vom 6.2.2007, S. 65); Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. L 120 vom 20.5.1996, S. 1); Abkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Regierung von Kanada über Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Atomenergie (ABl. P 60 vom 24.11.1959, S. 1165/59); Abkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und dem Ministerkabinett der Ukraine über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie (ABl. L 261 vom 22.9.2006, S. 27); Abkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Regierung der Republik Kasachstan über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie (ABl. L 10 vom 15.1.2009, S. 16); Kooperationsabkommen im Bereich der friedlichen Nutzung der Kernenergie zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Regierung der Republik Usbekistan (ABl. L 269 vom 21.10.2003, S. 9).

<sup>9</sup> Dies bedeutet beispielsweise, dass der Lieferstaat verbindliche Zusagen seitens der Regierung des Empfängerstaates in Bezug auf die friedliche Nutzung dieser Güter im Einklang mit den Leitlinien der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer für die Weitergabe von Kernmaterial (INFCIRC 254, in der geänderten Fassung) erhalten müsste.

<sup>10</sup> Die EU versucht, im Austrittsabkommen mit dem Vereinigten Königreich Lösungen für *vor* dem Austrittsdatum in der EU in Verkehr gebrachte Waren (einschließlich der in den Anwendungsbereich des Euratom-Besitzstands fallenden Waren) zu vereinbaren. Die wesentlichen Grundsätze des Standpunkts der EU zu *vor* dem Austrittsdatum nach dem Unionsrecht in Verkehr gebrachten Waren können hier (auf Englisch) abgerufen werden: [https://ec.europa.eu/commission/publications/position-paper-goods-placed-market-under-union-law-withdrawal-date\\_en](https://ec.europa.eu/commission/publications/position-paper-goods-placed-market-under-union-law-withdrawal-date_en). Die wesentlichen Grundsätze des Standpunkts der EU zu Waren stützen sich auf eine einheitliche Definition des Begriffs „Inverkehrbringen“ („erstmalige Bereitstellung auf dem Markt“).

<sup>11</sup> Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung (ABl. L 13 vom 17.1.2014, S. 1).

von radioaktivem Material in die bzw. aus der Gemeinschaft Anwendung (siehe Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie). Ab dem Austrittsdatum muss jede Einfuhr von radioaktivem Material aus dem Vereinigten Königreich in die Gemeinschaft und jede Ausfuhr von radioaktivem Material aus der Gemeinschaft in das Vereinigte Königreich die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen, insbesondere:

- Artikel 20 der Richtlinie 2013/59/Euratom, in dem spezifische Anforderungen an Unternehmen festgelegt werden, die ein Verbraucherprodukt einzuführen beabsichtigen; Artikel 21, in dem Produkte genannt werden, deren Ein- und Ausfuhr untersagt sind; darüber hinaus unterliegt die Einfuhr von Verbraucherprodukten aus Drittländern der regulatorischen Kontrolle und damit der Anmeldungs- und Genehmigungspflicht (Artikel 25 und 28);
- Artikel 75 der Richtlinie 2013/59/Euratom, der besondere Bestimmungen über Baustoffe enthält, die eingehalten werden müssen, bevor solche Materialien in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden können<sup>12</sup>;
- Artikel 93 der Richtlinie 2013/59/Euratom, wonach die Mitgliedstaaten sich dafür einzusetzen haben, dass Systeme zur Feststellung von radioaktiver Kontamination in aus Drittländern eingeführten Metallerzeugnissen eingerichtet werden.

#### **4. GENEHMIGUNG/UNTERRICHTUNG ÜBER VERBRINGUNGEN<sup>13</sup>**

Ab dem Austrittsdatum gilt die Verordnung (Euratom) Nr. 1493/93 des Rates über die Verbringung radioaktiver Stoffe zwischen den Mitgliedstaaten<sup>14</sup> nicht mehr für Verbringungen zwischen einem EU-27-Mitgliedstaat und dem Vereinigten Königreich.

Mit der Richtlinie 2006/117/Euratom des Rates über die Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente<sup>15</sup> ist ein Gemeinschaftssystem zur Überwachung und Kontrolle

---

<sup>12</sup> „Baustoffe“ im Rahmen der Richtlinie 2013/59/Euratom entsprechen „Bauprodukten“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5). Durch Artikel 13 und Artikel 2 Nummer 21 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 werden spezifische verfahrensrechtliche Verpflichtungen für Importeure festgelegt, die Bauprodukte aus einem Drittland auf dem Markt der Union in Verkehr bringen wollen. Daher müssen Importeure beim Inverkehrbringen von Baustoffen aus dem Vereinigten Königreich Artikel 75 der Richtlinie 2013/59/Euratom dadurch nachkommen, dass sie das in Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vorgesehene Verfahren für Einfuhren anwenden (siehe Erwägungsgründe 17 bis 21 der Richtlinie 2013/59/Euratom).

<sup>13</sup> Die EU versucht, im Austrittsabkommen mit dem Vereinigten Königreich Lösungen für Warenbeförderungen zu vereinbaren, die vor dem Austrittsdatum begonnen haben und erst zum Austrittsdatum oder danach abgeschlossen werden („sich auf dem Weg befindende Waren“). Die wesentlichen Grundsätze des Standpunkts der EU zu Zollfragen, die für einen geordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union wichtig sind, können hier (auf Englisch) abgerufen werden: [https://ec.europa.eu/commission/publications/position-paper-customs-related-matters-needed-orderly-withdrawal-uk-union\\_en](https://ec.europa.eu/commission/publications/position-paper-customs-related-matters-needed-orderly-withdrawal-uk-union_en).

<sup>14</sup> Verordnung (Euratom) Nr. 1493/93 des Rates vom 8. Juni 1993 über die Verbringung radioaktiver Stoffe zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 148 vom 19.6.1993, S. 1).

<sup>15</sup> Richtlinie 2006/117/Euratom des Rates vom 20. November 2006 über die Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente (ABl. L 337 vom 5.12.2006, S. 21).

grenzüberschreitender Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente eingerichtet worden. Ab dem Austrittsdatum gelten die Bestimmungen des Kapitels 2 dieser Richtlinie über Verbringungen innerhalb der Gemeinschaft nicht mehr für Verbringungen zwischen einem Mitgliedstaat und dem Vereinigten Königreich. Stattdessen gilt für Verbringungen, die das Vereinigte Königreich betreffen, ab diesem Zeitpunkt das Kapitel 3 dieser Richtlinie über Verbringungen in Länder und aus Ländern außerhalb der Gemeinschaft.

Die Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle<sup>16</sup> enthält Vorschriften für Verbringungen radioaktiver Abfälle von einem Mitgliedstaat in ein Drittland mit dem Ziel der Endlagerung. Ab dem Austrittsdatum gelten diese Vorschriften auch für Verbringungen aus der EU-27 in das Vereinigte Königreich. Gemäß Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/70/Euratom umfassen die Vorschriften unter anderem:

- die Verpflichtung zur Unterrichtung der Kommission vor der Verbringung in ein Drittland;
- die Verpflichtung, dass der betreffende Mitgliedstaat über ein Abkommen mit dem Drittland zur Nutzung einer Anlage zur Endlagerung verfügt;
- die Anforderung, dass die Endlagerungsanlage genehmigt und in Betrieb sein muss.

## 5. SONSTIGES

Ab dem Austrittsdatum gelten die im Rahmen des Euratom-Vertrags garantierten Freiheiten, einschließlich der Freizügigkeit von Gütern und Erzeugnissen<sup>17</sup>, von qualifiziertem Personal und von natürlichen oder juristischen Personen, die sich am Bau von Atomanlagen beteiligen wollen, in den Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU-27 nicht mehr.

Auf der Website der Kommission zur Kernenergie (<https://ec.europa.eu/energy/en/topics/nuclear-energy>) sind weitere allgemeine Informationen (auf Englisch) verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission  
Generaldirektion Energie

---

<sup>16</sup> Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48).

<sup>17</sup> Siehe Anhang IV Euratom-Vertrag.